

Der KammerZwang

Manuskript zum Film
von Werner May

Beginnen möchte ich mit einer persönlichen Erfahrung. Als ich eine Schadensersatzklage einreichen wollte musste ich vor das zuständige Landgericht. Von dort wurde mir mitgeteilt, dass ich dazu einen Rechtsanwalt beauftragen müsse. Das verstößt zwar gegen Internationales Recht, dem sich die BRD unterworfen hat, aber das interessiert die Richterschaft nicht. Also suchte ich einen Rechtsanwalt, der mich dort vertreten würde. Da meine Ansichten inzwischen allgemein bekannt sind, habe ich auf meine Anfragen lediglich 1 einzige Antwort erhalten, die sinngemäß lautete: Wenn ich dich mit deiner Argumentation vor Gericht vertrete laufe ich Gefahr aus der Rechtsanwaltskammer ausgeschlossen zu werden.

Rechtsanwälte haben Angst um ihren Arbeitsplatz wenn sie die Rechte ihrer Mandanten im Sinne ihrer Mandanten verteidigen. Wie passt das zu einem freiheitlichen Rechtsstaat?

Werfen wir einen Blick auf diese Kammer, die die Angst verbreitet. Fangen wir mit der Dachkammer, der Bundesrechtsanwaltskammer, an.

Die **Bundesrechtsanwaltskammer** (BRAK) ist die Dachorganisation der 27 regionalen Rechtsanwaltskammern (Berufsständische Körperschaft) und der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof (BGH). Mitglieder sind daher nur die genannten Kammern und nicht die einzelnen Rechtsanwälte. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist eine gemäß §§ 175 ff. Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) errichtete **Körperschaft des öffentlichen Rechts**. Sie hat ihren Sitz in Berlin. **Die Rechtsaufsicht obliegt dem Bundesministerium der Justiz.**

Die Bundesrechtsanwaltskammer vertritt auf Bundesebene die berufspolitischen Interessen von 163.690 Rechtsanwälten (Stand: 1. Januar 2014)[1].

In der Definition für „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ bei WIKIPEDIA heißt es u.a.:
„In der Zeit des Nationalsozialismus war die Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Mittel, um gesellschaftliche Organisationen in den „totalen Staat“ einzugliedern (Gleichschaltung). Heute wird dagegen die Selbstbestimmung der Mitglieder als wichtiges demokratisches Element betrachtet.“

Was für ein Unsinn manchmal bei WIKIPEDIA verbreitet wird?!

Dabei müsste man es eigentlich besser wissen, denn in der WIKIPEDIA-Definition von „Rechtsaufsicht“ steht genau das Gegenteil:

„Die Rechtsaufsicht ist damit das notwendige Gegenstück zur Selbstverwaltung.“

Die Rechtsaufsicht verhindert die Selbstverwaltung und damit auch die Selbstbestimmung der Mitglieder. Das Justizministerium kontrolliert die Rechtsanwalts-Kammer. So werden gesellschaftliche Organisationen geschickt in den freiheitlich „totalen“ Staat eingegliedert.

War das so geplant, als man das Grundgesetz schuf um einen weiteren totalitären Staat zu verhindern?

Im Folgenden zitiere ich mal wieder aus einer Expertise der Grundrechtspartei mit dem schlichten Titel: „Kammerzwang“. Sie umfasst 12 Seiten und ist zu finden unter www.grundrechtspartei.de.

„Ausgehend vom Wortlaut und der Systematik des Grundgesetzes ist die sogenannte Vereinigungsfreiheit durch die Vorschrift Art. 9 Abs. 1 GG allgemein als **Grundrecht** begründet. Als spezielle Alternative (lex specialis) begründet Absatz 3 Satz 1 die Koalitionsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen. Dieses Grundrecht der **Koalitionsfreiheit** ist im Gegensatz zur herkömmlichen **Vereinigungsfreiheit** ein Grundrecht nicht ausschließlich für Deutsche, sondern für jedermann, und **gilt ausnahmslos für alle Berufe, ob selbständig oder unselbständig** ausgeübt:

Artikel 9 GG

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.
- (3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.“

Da es sich um ein Grundrecht handelt **ist eine Zwangsmitgliedschaft** in einer Vereinigung zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen **grundgesetzwidrig**. Nach dem Inhalt des Grundgesetzes hat jeder das Recht frei zu entscheiden, ob er Mitglied in einer Vereinigung oder Koalition werden will oder nicht. Das gehört natürlich und selbstverständlich zur „freien Entfaltung der Persönlichkeit“ gem. Art. 2(1) GG.

Art. 2 GG

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Wernicke erklärt dazu im Bonner Kommentar:

»Mit dem dort statuierten Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit ist die Freiheit zum Handeln in den verschiedensten Lebensbereichen gewährleistet. Dieses – umfassende – Grundrecht, der allgemeinen Handlungsfreiheit schützt damit auch die Freiheit der Willensentschließung eines jeden Einzelnen zur Bildung bzw. zum Beitritt zu Vereinigungen...«

Und weiter heißt es:

*„Dieses Ergebnis ist von weittragender Bedeutung. Es sind nämlich alle entgegenstehenden Bestimmungen wie z.B. über Zwangsmitgliedschaft in **Innungen, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Anwaltskammern** usw., mit dem BGG. unvereinbar. Die »Selbstverständlichkeit«, mit der sich die bisherigen Zwangsmitgliedschaften – unangefochten – weiter behaupten, muß überraschen.“*

Bleiben wir einmal bei den Rechtsanwälten. Eine ihrer wichtigsten Aufgaben ist für den Schutz ihrer Mandanten vor rechtswidriger staatlicher Bevormundung zu sorgen. So ist es in der **Berufsordnung für Rechtsanwälte** nachzulesen (§ 1 Abs. 3 BORA).

§ 1 Freiheit der Advokatur

(1) Der Rechtsanwalt übt seinen Beruf **frei, selbstbestimmt und unreglementiert** aus, soweit Gesetz oder Berufsordnung ihn nicht besonders verpflichten.

(2) Die **Freiheitsrechte des Rechtsanwalts gewährleisten die Teilhabe des Bürgers am Recht**. Seine Tätigkeit dient der Verwirklichung des Rechtsstaats.

(3) Als **unabhängiger Berater und Vertreter** in allen Rechtsangelegenheiten hat der Rechtsanwalt seine Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, **vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren** und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und **staatliche Machtüberschreitung zu sichern**.

Herrlich diese Wortwahl: Rechtsanwälte sind **freiwillig und selbstbestimmt** in die Kammer eingetreten, wo sie sich **unreglementiert** für die Mandanten einsetzen können.

Und so **frei** wie der Rechtsanwalt ist, so frei kann dann auch der Bürger sein. Nur freie Rechtsanwälte können Freiheit für den Bürger erkämpfen. Und da der Rechtsanwalt **unabhängig** ist, kann er seine Mandanten vor **Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden** schützen und vor **staatlicher Machtüberschreitung** sichern. Es gibt keinen Ausschluss aus der Kammer, es gibt kein Berufsverbot. Toll.

Von den 163.690 Rechtsanwälten in diesem Lande habe ich noch keinen gefunden, der den Mut hat den § 1 der Berufsordnung in die Wirklichkeit umzusetzen.

Wird ein Mandat in einer Streitsache gegen den Staat vertreten, dann muss der Anwalt natürlich auch und automatisch Gegner des Staates sein. Durch die Zwangsmitgliedschaft in einer Organisation, die der Staat kontrolliert, muss der Anwalt jedoch staatstreu handeln wenn er nicht Gefahr laufen will seinen Beruf verboten zu bekommen.

Wie verlogen das System ist erkennt man spätestens dann, wenn man sich die **Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)** ansieht.

BRAO § 43a Grundpflichten des Rechtsanwalts

(1) Der Rechtsanwalt darf **keine Bindungen** eingehen, die seine berufliche Unabhängigkeit gefährden.

(4) Der Rechtsanwalt darf **keine widerstreitenden Interessen** vertreten.

Wer in die Kammer des Schreckens eintritt geht eine Bindung ein und wer sich der staatlichen Kontrolle unterwirft muss widerstreitende Interessen verfolgen, wenn es gegen Staatsorgane geht.

Werfen wir einen weiteren Blick auf den § 62:

BRAO § 62 Stellung der Rechtsanwaltskammer

(2) Die **Landesjustizverwaltung führt die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer**. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

Damit ist es vorbei mit der Unabhängigkeit.

Und für welchen Staat führt die Landesjustizverwaltung die Aufsicht? Die BRD ist kein Staat!

Die Verfasser der Expertise kommen zu dem Schluss:

„Die Verfassungswidrigkeit eines solchen umfassenden Disziplinarsystems für Steuerberater und Rechtsanwälte liegt auf der Hand, zumal damit beide Berufsgruppen weder in der Lage sind, effektiv möglichen und inzwischen alltäglichen Grundrechteverletzungen ihrer Mandanten durch den Staat vorzubeugen, noch ihr Grundrecht auf Koalitionsfreiheit im Sinne des Art. 9 Abs. 3 GG frei auszuüben.“

Um es noch einmal klar und deutlich zu machen: Die Grundrechte stehen uns zu. Sie sind unsere Abwehrrechte gegen den Scheinstaat und seine Institutionen. Sollte das Grundgesetz noch gelten, und darauf berufen sich ja die Schein-Staatsorgane, dann sind die Grundrechte unmittelbar geltendes, also erlaubnisfreies Recht, an welches die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung gebunden sind.

Wird die grundgesetzlich garantierte Koalitionsfreiheit eingeschränkt oder behindert tritt deren Nichtigkeit und Rechtswidrigkeit in Kraft.

Daran ändert sich auch nichts, wenn diese Kammern durch den Schein-Staat gegründet wurden und es in irgendwelchen Gesetzen steht. Zum Einen sind solche Organisationen verboten da sie gegen das Grundgesetz verstoßen und zum anderen gibt es keinen legalen Gesetzgeber, der derartige Gesetze hätte erlassen können, wie ich in dem Film „Die Wahlen und die Folgen“ aufgezeigt habe.

Und so klingt das aus der Feder von Juristen der Grundrechtspartei:

„Der gesetzliche Zwang zum Beitritt zu Berufskammern oder berufsständischen Körperschaften, wie u.a. Rechtsanwalts-, Steuerberater- oder Ärztekammern, schränkt also entgegen der erklärten und im Grundgesetz in Art. 9 GG verfassungsrechtlich kodifizierten Absichten des Verfassungsgebers das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit als Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung ein und richtet sich somit gegen die verfassungsmäßige Ordnung auf dem Boden des Bonner Grundgesetzes. Gemäß Art. 9 Abs. 2 GG sind jedoch auch solche Vereinigungen verboten, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten.“

Und weiter wird festgestellt:

*„Über die Vorschriften des Grundgesetzes hinaus ist hier noch auf die völkerrechtliche Vorschrift des Art. 20 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hinzuweisen, welche auch für die öffentliche Gewalt der Bundesrepublik Deutschland bestimmt: **»Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.«***

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind gemäß Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“

Art. 25 GG **Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes.** Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

So dann wäre das auch geklärt und ich zitiere als Schlusswort wieder aus der Expertise:

*„Es ist also festzustellen, dass Berufskammern oder berufsständischen Körperschaften, zu deren Beitritt gezwungen wird, (bereits vor ihrem Entstehen) gemäß Art. 9 Abs. 2 GG verboten sind, da sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten. Gesetzliche Vorschriften die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind als Abreden gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG nichtig und hierauf gerichtete Maßnahmen rechtswidrig. **Das bedeutet, dass derartige Vereinigungen nicht erst konstitutiv verboten werden müssen und bis dahin den Schutz des Grundgesetzes genießen, sondern deklaratorisch zu jedem Zeitpunkt verboten sind.***

*Die Feststellung, dass eine Berufskammer oder berufsständische Körperschaft im o.a. Sinne gemäß Art. 9 Abs. 2 GG verboten ist, und dass gegen die Vereinigungsfreiheit gerichtete Gesetze nichtig und ihre Rechtsfolgen rechtswidrig sind, muss also durch die abschließende Regelung des Art. 9 GG ausschließlich deklaratorisch erfolgen soweit eine Zwangsmitgliedschaft in einer Vereinigung vorliegt: **»... verfassungswidrige Gesetze sind unwirksam. Sie binden die Justiz nicht. Die Justiz hat vielmehr ihre Unwirksamkeit festzustellen.«***

Na, denn mal los. Soll die Justiz die Unwirksamkeit feststellen wenn sie den Mut dazu hat und tatsächlich unabhängig ist. Es stellt sich natürlich die Frage: Warum hat sie das nicht längst getan?

Es wäre schön, wenn sie diese Informationen an die Betroffenen **in Innungen, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Anwaltskammern, Steuerberater- oder Ärztekammern** usw. weiterleiten, damit sie aus den verbotenen Organisationen austreten. Die Argumente dazu sind in der Expertise der Grundrechtspartei www.grundrechtspartei.de.

Dies ist meine Webseite auf der die Manuskripte der meisten Filme als pdf-Dateien vorliegen, damit ihr nicht mitschreiben oder mich kontaktieren müsst, denn ich muss mich jetzt um die Pflanzen kümmern. Die Aussaat ist weitgehend vorbei, jetzt muss es wachsen und rumoren bis wir die Ernte einfahren können.

Hier sind alle meine bisherigen Filme:

[Die Wahlen](#) [Gezahlt wird nicht](#) [Im Auftrag](#)

[Der Ausweis](#) [Widersprüche](#) [Wie Unrecht zuRecht gebogen wird](#)

[Urteil oder Scheinurteil ?](#) [Unterschriften](#) [Ausfertigungen](#)

[Das Zitiergebot](#) [Ist das Jobcenter eine Kriminelle Vereinigung ?](#)

[Die Würde des Menschen](#) [Wie wir unsere Würde zurückgewinnen können](#)

[Die Staatsanwaltschaft](#)

[Die Vereinten Nationen](#)

[Folterflüge Teil 1](#) [Folterflüge Teil 2](#) [Folterflüge Teil 3](#)

Hier sind die Ziele vorgegeben:

[Worte an die Herrschenden](#) [Worte an meine Kinder](#) [Worte an die Priester](#)

Der Weg zum Ziel:

[Aus der Hölle ins Paradies](#)

Wer etwas über die Urgeschichte der Menschheit erfahren will:

[Von Adam bis Atlantis](#)

